



Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der Uniper SE zum Deutschen Corporate Governance Kodex

I. Gemäß § 161 AktG erklären der Vorstand und der Aufsichtsrat der Uniper SE, dass die Uniper SE („**Gesellschaft**“) seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung im Januar 2021, die im Juli 2021 aktualisiert worden ist, den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („**DCGK**“) wie folgt entsprochen hat:

1. Seit der Abgabe der Entsprechenserklärung im Januar 2021 bis zum 19. Mai 2021 hat die Gesellschaft den Empfehlungen des DCGK mit folgenden unter a) und b) dargelegten Abweichungen entsprochen:

a) Gemäß Ziffer C.10 Satz 2 DCGK soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig insbesondere vom kontrollierenden Aktionär sein. Nach Ziffer C.9 Abs. 1 Satz 1 DCGK sollen im Fall eines Aufsichtsrats mit mehr als sechs Mitgliedern zudem mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Dr. Bernhard Günther war im oben genannten Zeitraum Mitglied des Aufsichtsrats der Uniper SE sowie Vorsitzender von dessen Prüfungs- und Risikoausschuss. Am 18. Dezember 2020 hatte Fortum, der kontrollierende Aktionär der Uniper SE, bekannt gegeben, dass Dr. Bernhard Günther mit Wirkung ab dem 1. Februar 2021 zum Chief Financial Officer von Fortum bestellt werden würde. Da er jedenfalls mit seinem Amtsantritt als Chief Financial Officer von Fortum nicht mehr als unabhängig vom kontrollierenden Aktionär einzustufen gewesen wäre, wurde bereits bei Abgabe der Entsprechenserklärung im Januar 2021 vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer C.10 Satz 2 DCGK sowie von der Empfehlung in Ziffer C.9 Abs. 1 Satz 1 DCGK erklärt.

Der Aufsichtsrat hielt es im Interesse der Uniper SE für sachgerecht und sinnvoll, dass Dr. Bernhard Günther sein Amt als Aufsichtsratsmitglied und Vorsitzender des Prüfungsausschusses aufgrund seiner besonderen Sachkunde und Fähigkeiten bis auf Weiteres weiter ausüben sollte. Damit sollte Kontinuität in der Amtsführung gewährleistet werden. Ein Wechsel im Vorsitz des Prüfungsausschusses und eine Neubesetzung von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat der Uniper SE sollte allerdings spätestens bis zur ordentlichen Hauptversammlung der Uniper SE am 19. Mai 2021 erfolgen.

b) Gemäß der Empfehlung in Ziffer G.10 des DCGK sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristigen variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben im März 2020 eine ambitionierte Strategie für Uniper beschlossen, unter welcher die fossilen Geschäftsbereiche von Uniper dekarbonisiert und damit das Geschäftsmodell auf ein stabiles nachhaltiges Fundament gesetzt werden soll. Vor diesem Hintergrund knüpft die dem Vorstand



gewährte variable Vergütung in Abweichung der o.g. Empfehlung an Schlüsselindikatoren der finanziellen Performance, des strategischen Transformationserfolgs sowie bestimmte ESG-Kriterien. So setzt das System die richtigen Anreize, um die mittel- und langfristige Leistung im Einklang mit der neuen Strategie des Unternehmens zu steigern.

Der Bemessungszeitraum der langfristigen variablen Vergütung bei der Uniper SE beträgt drei Jahre, im Einklang mit dem Geschäftszyklus und der Unternehmensplanung.

2. Die Hauptversammlung der Uniper SE hatte am 19. Mai 2021 Frau Judith Buss als Mitglied des Aufsichtsrats der Uniper SE gewählt. Ebenfalls am 19. Mai 2021 hatte der Aufsichtsrat Frau Judith Buss in den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats gewählt und hatte der Prüfungsausschuss Frau Buss zu seiner Vorsitzenden gewählt. Frau Judith Buss steht in keiner Verbindung zum kontrollierenden Aktionär Fortum und ist als unabhängig einzustufen. Zudem gehört Herr Prof. Dr. Werner Brinker dem Aufsichtsrat als weiteres unabhängiges Mitglied weiterhin an. Die im Januar 2021 vorsorglich erklärte Abweichung von der Empfehlung in Ziffer C.10 Satz 2 DCGK sowie von der Empfehlung in Ziffer C.9 Abs. 1 Satz 1 DCGK bestand somit seit dem 19. Mai 2021 nicht mehr.

Seit dem 19. Mai 2021 hat die Gesellschaft damit sämtlichen Empfehlungen des DCGK mit Ausnahme der obenstehend unter 1.b) dargelegten Abweichung entsprochen.

- II. Vorstand und Aufsichtsrat erklären weiter, dass den Empfehlungen des DCGK mit Ausnahme der zuvor unter I.1.b) dargelegten Abweichung auch künftig entsprochen wird.

Düsseldorf, im Januar 2022

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Markus Rauramo

Prof. Dr. Klaus-Dieter Maubach